



Merkblatt zum Schutz von Entsorgungsanlagen und -leitungen

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
01	Informationen zum Leitungsnetz der MSE	
	1.1 Unterirdische Kanäle und Bauwerke	4
	1.2 Zoneneinteilung im Untergrund	6
02	Arbeiten in der Nähe von Anlagen der MSE	
	2.1 Unterirdische Entsorgungsanlagen	7
	2.2 Druck- und Vakuumleitungen	10
	2.3 Baukontrolle der MSE	11
03	Ihre Sorgfaltspflicht	11
04	Planwerk verstehen	
	4.1 Inhalt und Auskunft	12
	4.2 Regellage und -überdeckung	13
05	Beteiligung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)	
	5.1 Wann ist die MSE Ihr Ansprechpartner	13
	5.2 Erinnerungsverfahren	14
	5.3 Spartenverfahren	15
	5.4 Umlegung von eigenen Hausanschlüssen	15
06	Verhalten bei Betriebsstörungen	17
07	Hinweise für Ihre Planung	
	7.1 Planauskunft	18
	7.2 Berücksichtigung bei der Planung	18
08	Geltende Regelwerke und Verordnungen	19
09	Kontakt	20

Vorwort

Dieses Merkblatt dient der Information und Anleitung von Bauherren, Maßnahmenträgern sowie der am Bau Beteiligten. Es soll Ihnen bei der Antragsstellung und Durchführung aller Tiefbaumaßnahmen bzw. Aufgrabungen eine praktikable Hilfestellung sein.

Zudem sollen Schäden an den Entsorgungsanlagen und Entsorgungsleitungen der Münchner Stadtentwässerung (MSE) vermieden werden.

Die Reinigung, Instandhaltung, Sanierung sowie der Ausbau des Kanalnetzes sind Kernaufgaben der Münchner Stadtentwässerung. Ein Kanalnetz von rund 2.400 Kilometern Länge liegt im Münchner Untergrund verborgen. Die beiden Großklärwerke im Münchner Norden, mit insgesamt drei Millionen Einwohnerwerten, reinigen täglich 425.000 Kubikmeter Abwasser aus Haushalt und Industrie.



Jede Beschädigung des Kanalnetzes hat Folgen für das Boden-Grundwasser-System. Dies führt zu teils erheblichen Bauverzögerungen sowie enormen Kosten. Öffentliche Plätze bzw. Straßen werden durch solche Vorfälle oft für lange Zeit blockiert. Ein Rückstau aus dem städtischen Kanal kann zudem zu großen Schäden an Haus und Inventar führen.

In einer Tiefe von ca. 2 bis 8 Meter liegen im Untergrund Münchens Kanäle mit Durchmessern von ca. 25 Zentimeter bis 6 Meter. Eine selbstständige Baukontrolle erspart Ihnen zusätzliche Zeit, Aufwand und Kosten.

Unser Ziel ist es, Beschädigungen unserer Anlagen zu vermeiden und diese bereits im Vorfeld mit Ihnen gemeinsam in der Planungsphase auszuschließen.

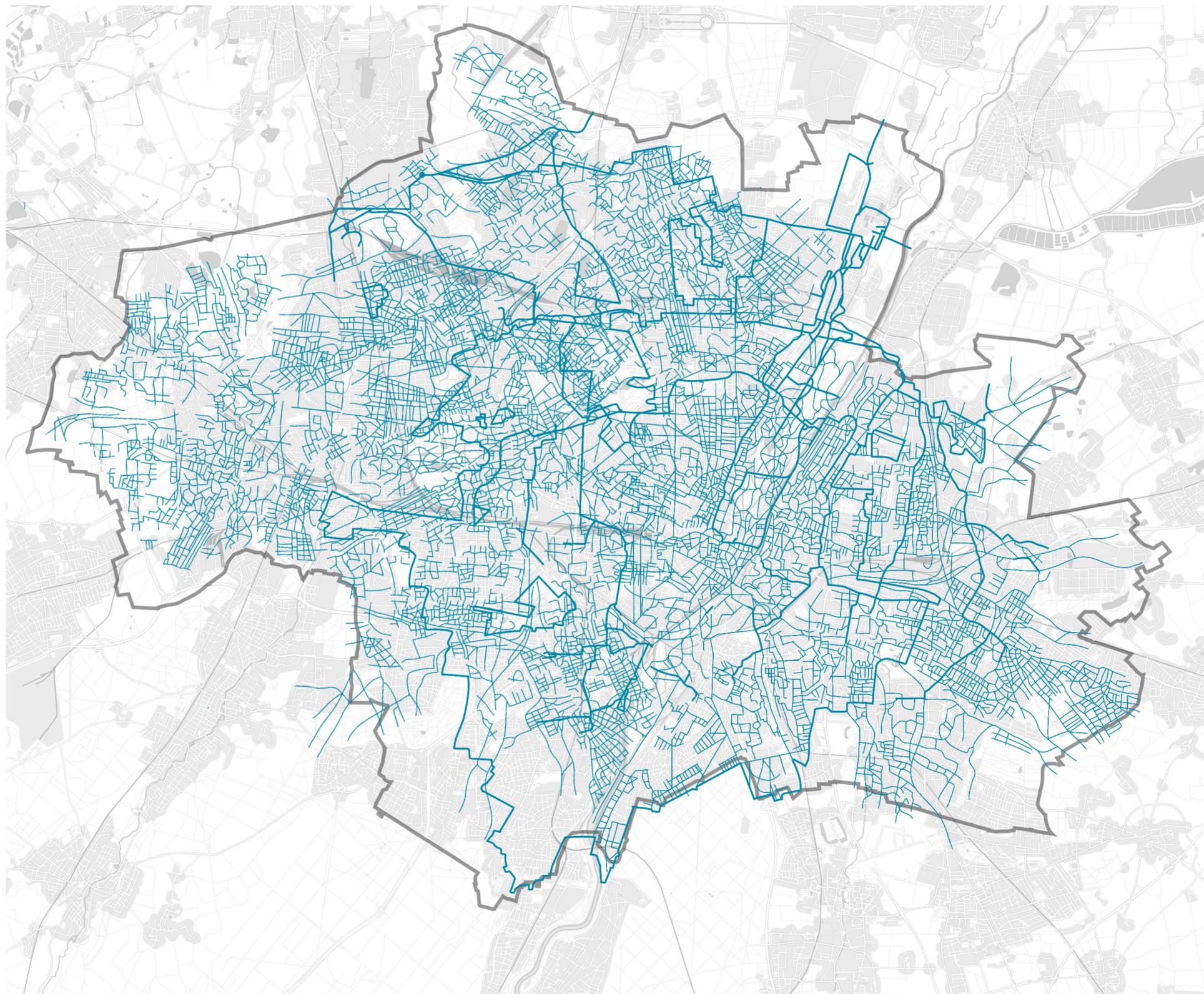
Wir wollen, dass Sie sicher bauen und so Zeit, Aufwand und Kosten sparen – und wir können unserer Aufgabe, das Abwasser schadlos abzuleiten und zu reinigen, nachkommen.

01

Informationen zum Leitungsnetz der MSE 1.1 Unterirdische Kanäle und Bauwerke

Allgemeine Hinweise

Anlagen und Kanalbauwerke der Münchner Stadtentwässerung können sich im öffentlichen Verkehrsbereich bzw. Verkehrsgrund, in städtischen Grünflächen sowie auf privaten Grundstücksflächen und nicht gewidmeten städtischen Flächen befinden.



Exemplarische Darstellung des Münchner Kanalnetzes

01

Informationen zum Leitungsnetz der MSE 1.1 Unterirdische Kanäle und Bauwerke



Das Kanalnetz in München besteht unter anderem aus:

- Kanälen unterschiedlicher Größen
- Rohrleitungen
- Schächten
- Kanaldeckeln
- Straßenabläufen bzw. Gullys
- Schaltschränken
- Kabelleitungen
- Rückhaltebecken
- Pumpwerken

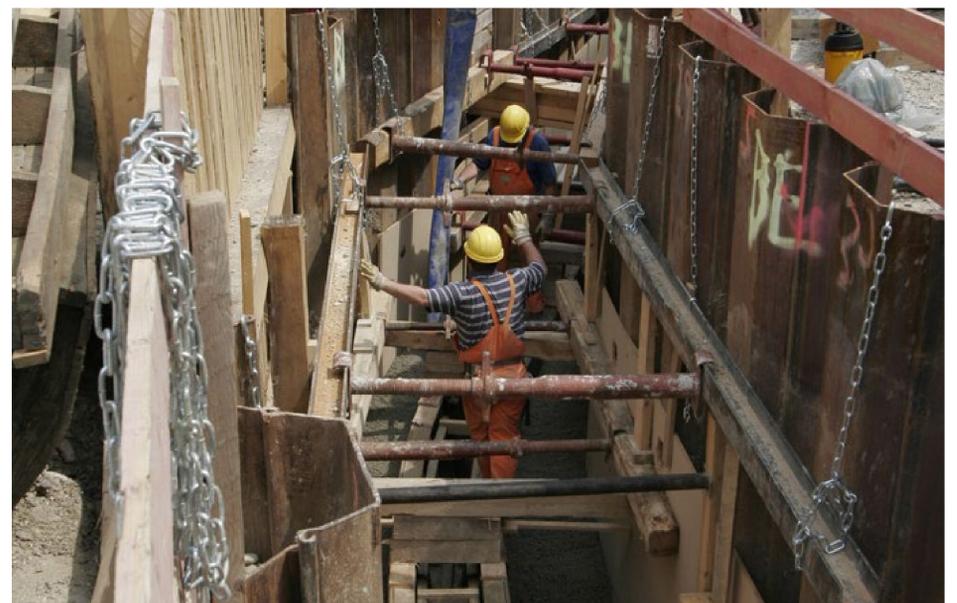
Das Entwässerungssystem in München ist zum überwiegenden Teil ein Mischsystem (Freisiegelsystem). In diesem Mischsystem wird das Schmutz- und Regenwasser zusammen abgeleitet und der Abwasserreinigung zugeführt. In Teilbereichen existiert auch ein Trennsystem mit Versickerung und in geringem Umfang existieren auch Sonderentwässerungsverfahren, wie Druck- und Vakuumentwässerung.

Die Anlagen der Schmutz- und Regenwasserentwässerung (Kanäle, Schächte, Ablaufleitungen etc.) sind in öffentlichen und privaten Grundstücken erdverlegt.

Bei Aufgrabungen bzw. Erdarbeiten muss daher immer mit im Erdreich verlegten Entsorgungsleitungen gerechnet werden.

Markierung von Leitungen

Trassenwarnbänder sollen Sie warnen und dienen zur Früherkennung sowie dem Schutz vor Anlagenbeschädigung.



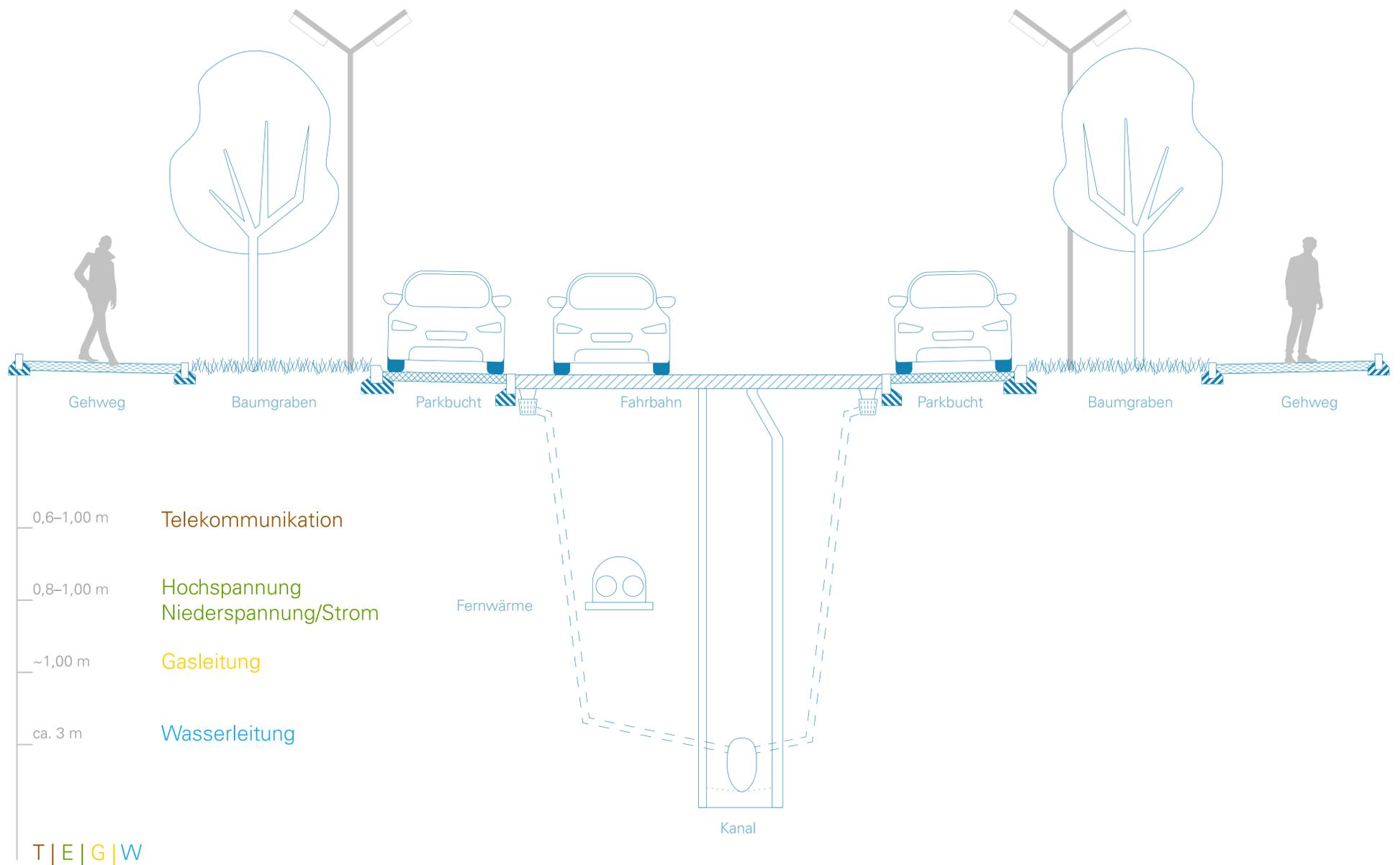
i

- Nicht alle Anlagen sind in der Planung dokumentiert.
- Der tatsächliche Verlauf von Leitungen kann von den Bestandsunterlagen abweichen. Rechnen Sie daher mit nicht gekennzeichneten Rohrleitungen.
- Führen Sie Grabungen im öffentlichen Verkehrsgrund mit notwendiger Sorgfalt durch. Nutzen Sie bei Bedarf z. B. Handschachtung oder Suchschlitze.
- Nicht immer sind Trassenwarnbänder vorhanden.
- Auf einen ausreichenden Abstand der Trassenwarnbänder zur Leitung kann nicht vertraut werden.

01

Informationen zum Leitungsnetz der MSE 1.2 Zoneneinteilung im Untergrund

Der öffentliche Straßenraum bzw. Straßengrund ist in Zonen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen unterteilt. Die Aufteilung bzw. Spartenlage ist aus der folgenden abgebildeten Schnittdarstellung beispielhaft erkennbar.



Beispielhafte Schnittdarstellung im Untergrund - Straßenbau

i

Die Landeshauptstadt München (LHM) teilt den Straßengrund seit ca. 1950 in verschiedene Zonen ein. Bei Umbau oder Neubau wird im Zuge der Sparten- und Erinnerungsverfahren eine neue Zoneneinteilung abgestimmt. Dabei kann die Zoneneinteilung über das Zonenbüro des Baureferats über zonenbuero.tz2.bau@muenchen.de abgefragt werden. Informationen zum Kanalkataster können Sie über die Spartenauskunft der MSE über spartenauskunft.3k.mse@muenchen.de erhalten.

Arbeiten in der Nähe von Anlagen der MSE

2.1 Unterirdische Entsorgungsanlagen

Wo können sich Anlagen der MSE befinden?

Anlagen und Kanalbauwerke der Münchner Stadtentwässerung können sich im öffentlichen Verkehrsbereich bzw. Verkehrsgrund, in städtischen Grünflächen sowie auf privaten Grundstücksflächen und nicht gewidmeten städtischen Flächen befinden. Diese sind oberirdisch nicht erkennbar.

Erkundungspflicht

Die Anlagen und Bauwerke sind mit einer Kanalschutzzone gesondert gesichert und mit einer Erkundungspflicht Ihrerseits verbunden.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauträger bzw. der vom Bauträger Beauftragte zu erkundigen, ob im vorgesehenen Baufeld Anlagen vorhanden sind. Dies gilt zusätzlich zu den geltenden Informationspflichten des Bauherrn oder Auftraggebers nach der geltenden Baustellenverordnung (BaustellV).

Der Bauunternehmer hat sich beim Auftraggeber und bei den zuständigen Stellen über die Art, Lage, Zustand und Verlauf von Leitungen zu erkundigen.

Nach den geltenden Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft bzw. der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung hat „der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden.“

Kenntnis über Bestandsleitungen vor Baubeginn

Im Baubereich befindliche Anlagen müssen vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten bekannt sein. Der Verlauf und die Tiefenlagen der Leitungen im Baufeld sind zu kennzeichnen.

Bitte beachten Sie, dass bei fehlender Kenntnis der Leitungsverläufe und Tiefenlagen keine Grabungsarbeiten ausgeführt werden dürfen!

i

Mit dem Betreiber der Anlagen sind abzustimmen

- Notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen (abhängig von der zur Ausführung geplanten Bautechnik)
- Erforderliche Maßnahmen beim Auffinden von Leitungen
- Unstimmigkeiten zwischen Planwerk und Bestand vor Ort

Die Schutzabstände zu den einzelnen Anlagen sind nach Vorgabe des Netzbetreibers einzuhalten. Ein maschineller Aushub ist bis maximal 30 cm oberhalb oder seitlich der Leitungen zulässig.

Baumaßnahmen auf oder im öffentlichen Straßengrund sind durch die Verwaltungsanordnung der Landeshauptstadt München - Aufgrabungsordnung (AufgrO) – geregelt. Die Aufgrabungsordnung kann über die [Webseite der Stadt München](#) abgerufen werden.

Arbeiten in der Nähe von Anlagen der MSE

2.1 Unterirdische Entsorgungsanlagen

Mindestabstände zu Entwässerungsbauwerken im öffentlichen Verkehrsraum

Falls sich darüber hinaus, aus der Einzelfallprüfung andere Abstände ergeben sollten, sind diese maßgeblich.

• Fremdspartenverlegungen

- grundsätzlich paralleler / horizontaler lichter Mindestabstand von 1,00 m – unabhängig von der Zoneneinteilung zu bestehenden Kanälen

• Baugrubenverbau

- Verbauanker: in der Regel 1,50 m zu bestehenden Kanälen, keine Verpresskörper unter und im Umkreis von 2,00 m von Versickerungsschächten
- Bohrpfähle, Spundwände, Schlitzwände erfordern Einzelfallbetrachtungen

• Baumneupflanzungen und tiefwurzelnde Sträucher

- zu Kanälen bis ca. 800/1200, von Achse Baum zu Achse Kanal in der Regel 2,50 m
- zu Kanälen ab ca. 800/1200, von Achse Baum zu Außenkante Kanal in der Regel 2,50 m
- von Achse Einsteigschacht zu Achse Baum in der Regel 3,50 m

• Allgemeine Auflagen für Kranstandorte, Container und Freischankflächen

- vorhandene Straßenabläufe, Wartungsöffnungen und Einsteigschächte müssen jederzeit frei zugänglich sein
- Einsteigschächte und Straßenabläufe sowie Kanalentlüftungen müssen frei bleiben
- Das Abfließen des Oberflächenwassers über die Straßenabläufe ist generell sicherzustellen
- Straßenabläufe sind in einem Umgriff von 1,00 m grundsätzlich freizuhalten
- Aus Gründen der Arbeitssicherheit unserer Kanalarbeiter müssen die Einsteigschächte in einem Radius von mindestens 2,00 m freigehalten werden.

• Allgemeine Auflagen für Reinigungsfahrzeuge

- Die Zufahrt ist bezüglich der Befahrbarkeit für Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 35 t auszulegen und muss eine Mindestfahrbreite von 3,50 m besitzen.
- Im Bereich der Einsteigschächte sind in einem Radius von mindestens 4,00 m die Verschwenkung des Kranarms am Fahrzeug zu berücksichtigen und von Gerätschaften (z. B. Spiel- und Klettergeräte, Beschilderungen, Infosäulen, Laternen) freizuhalten.

i

- Beginnen Sie keine Grabungsarbeiten ohne Kenntnis über Verlauf und Lage von Leitungen im Baufeld!
- Die Mindestabstände sind in den Richtwertblättern definiert und können unter folgendem Link abgerufen werden: [wie Sie unsere Kanäle schützen!](#)

Größenverhältnisse der Kanalschutzzonen

Neben dem Schutz der MSE-Bestandsanlagen sowie der Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit zu den Anlagen, dient die Kanalschutzzone als Arbeitsraum für zukünftige eventuell erforderliche Sanierungs- und Auswechslungsarbeiten. Hierbei wird zwischen 3 Zonen unterschieden:

- für private Grundstücksflächen
- für städtische Grünflächen
- für nicht gewidmete Verkehrsflächen

Arbeiten in der Nähe von Anlagen der MSE

2.1 Unterirdische Entsorgungsanlagen

Kanalschutzzonen können in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan durch ein Leitungsrecht ausgewiesen und auf privaten Grundstücken mit einer Leitungsrechtsfläche dinglich gesichert sein. Dingliche Rechte sind im Grundbuch hinterlegt und haben zur Folge, dass ein absolutes Recht besteht, z. B. Kanäle oder Stromleitungen zu verlegen und damit die Versorgung sicherzustellen. Die Kanalschutzzone besteht auch ohne Grundbuchsicherung.

Eine Überprüfung ist seitens des Maßnahmenträgers zwingend erforderlich. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld Ihrer Planung über die Größe der Kanalschutzzonen und Leitungsrechtsflächen. Sie können sich hierfür gerne an die [Spartenauskunft der MSE](#) wenden. Ihre Anfrage wird dann an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.

Leitungsauskunft

Bitte beantragen Sie mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Beginn der Grabungsarbeiten bei der MSE eine Planauskunft. So erhalten Sie einen Überblick über die vorhandenen Entsorgungsanlagen in Ihrem Baufeld.

Von der Spartenauskunft (spartenauskunft.3k.mse@muenchen.de) erhalten Sie zu Planungs- und Ausführungszwecken das Kanalkataster als PDF-Datei. Dieser Service ist kostenlos. Alle Angaben im Kanalkataster sind ohne Gewähr.

Die zeichnerische Darstellung und die Nennweite der Kanäle beziehen sich auf das Innenmaß. Die Wandstärke wird nicht dargestellt und nicht benannt.

Die Richtigkeit der Lage und Höhen aus dem Kanalkataster sind an Ort und Stelle durch Sie als Antragssteller*in zu prüfen.

Einstieg in abwassertechnische Anlagen

Der Einstieg sowie die Arbeit in und an abwassertechnischen Anlagen der MSE ist genehmigungspflichtig. Setzen Sie sich für eine Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen bzw. einem Einstieg vor Ort bitte mit der [zuständigen Kanalbetriebsstation](#) in Verbindung.

i

Hinweise zu Kanalschutzzonen

- Keine Überbauung oder Unterbauung
- Keine Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern
- Keine Geländeaufböschung oder Geländeabtrag
- Sicherung als Baustelleneinrichtungsfläche sowie für die Zugänglichkeit für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten



Zoneneinteilung Ost und West

Arbeiten in der Nähe von Anlagen der MSE

2.1 Unterirdische Entsorgungsanlagen

Die Betriebsanweisung wird im Rahmen der Beantragung des Einstieges in das Kanalnetz zur Verfügung gestellt. Bitte berücksichtigen Sie bei einem Einstieg in die Entwässerungsanlagen die bestehende Dienst- und Betriebsanweisung. Dort ist die Handhabung für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen geregelt.

i

Wichtige Informationen zusammengefasst

- Kanalkatasterauskunft als PDF-Datei über spartenauskunft.3k.mse@muenchen.de kostenlos erhältlich
- Eine Übersicht über unsere Ansprechpersonen finden Sie unter [Kontakt](#).

Arbeiten in der Nähe von Anlagen der MSE

2.2 Druck- und Vakuumleitungen

Die Sonderentwässerungsverfahren der Druck- und Vakuumentwässerung dienen zur Ableitung des anfallenden Abwassers sowie Klärschlammes mittels Über- oder Unterdrucks.

Die Ausführung von Grabungsarbeiten und das Freilegen von Leitungen in der Nähe von Druck- und Vakuumleitungen erfordert eine erhöhte Vorsicht.

Bereits die geringste mechanische Beschädigung von Anlagenteilen (Schacht, Leitung etc.) führt zu einem vollumfänglichen Funktionsausfall des gesamten Entwässerungssystems. Da das Abwasser dann nicht mehr abgeleitet werden kann, ist mit einem Rückstau in den angeschlossenen Gebäuden zu rechnen.

i

Achtung

- Im Bereich von Druck- oder Unterdruckleitungen ist besondere Vorsicht geboten
- Druck- und Vakuumleitungen der MSE können sich auch außerhalb der Gemarkung München befinden

Arbeiten in der Nähe von Anlagen der MSE

2.3 Baukontrolle der MSE

Die Baukontrolle durch die MSE erfolgt zur Vermeidung von Schadensfällen. Geprüft werden Baumaßnahmen mit einem hohen Beschädigungspotential an unseren Entsorgungsanlagen.

Dies entbindet Sie nicht von Ihrer Sorgfaltspflicht hinsichtlich einer eigenen Baukontrolle.

03

Ihre Sorgfaltspflicht

Notwendige Pflichten

Die Sorgfaltspflicht (resultierend aus der Baustellenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz) regelt bestimmte Vorgaben für die Durchführung von Bauvorhaben.

So muss sich ein Auftragnehmer, der im öffentlichen Raum Aufgrabungen durchführt, über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen informieren. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich selbst über den Verlauf von Entsorgungsleitungen Kenntnis zu verschaffen.

Mit unterirdischen Versorgungsleitungen ist grundsätzlich zu rechnen. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Anfrage mit entsprechenden Plänen, inklusive Unterlagen mit Darstellung der geplanten Maßnahme an den Entsorgungsträger.

Kommt es zu einem Schadensfall durch fehlende Vorinformationen, entstehen für alle Beteiligten Verzögerungen, Mehraufwände sowie unnötige Kosten. Die Vermeidung von Schadensfällen liegt im gemeinsamen Interesse von Bauherren, Betreibern und Auftragnehmern. Bitte lassen Sie daher größte Sorgfalt bei der Ausführung von Grabungsarbeiten im öffentlichen Raum walten.

Gesetzliche Haftungsfolgen

Entsteht im Rahmen einer Baumaßnahme ein Schaden an den Anlagen der Entsorgung bzw. Entwässerung, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu nennen sind hier insbesondere (nicht abschließend) §§ 823 ff. BGB zur Schadensersatzpflicht. Demnach sind verursachte Schäden am Eigentum von anderen zu ersetzen. Bei der Beschädigung von Kanälen bzw. Bauwerken der Entsorgung bzw. Entwässerung ist grundsätzlich Schadensersatz zu zahlen.

Durch Schäden an Entwässerungsanlagen können Gewässer verunreinigt werden, da Abwässer in das Grundwasser gelangen bzw. in die Isar und umgebende Gewässer eingeleitet werden könnten. Der Schadensverursacher kann dann gegebenenfalls strafrechtlich zur Verantwortlichkeit gezogen werden (§ 324 StGB).

Nehmen Sie in diesen Fällen bitte umgehend Kontakt mit der Kanalwache auf (Tel.: 089 661818). Diese steht Ihnen 7 Tage die Woche rund um die Uhr zur Verfügung. So kann ein Rückstau im Kanal und Überschwemmungen in Gebäuden sowie unnötig entstehende Kosten für beide Seiten vermieden werden.

Sind Baustellen nicht entsprechend den Vorschriften abgesichert, verletzen Sie die Verkehrssicherungspflicht und müssen mit entsprechenden Haftungsfolgen rechnen.

Für im Rahmen von Baumaßnahmen entstandene Schäden am städtischen Kanalnetz haftet der Antragsteller in vollem Umfang.

i

Hilfreiche Tipps

- Stimmen Sie sich vor der Bauausführung mit der MSE ab und stellen Sie ggf. Anfragen bei Unklarheiten.
- Nehmen Sie Ihre Sorgfaltspflichten wahr und vermeiden Sie dadurch unnötige Kosten.
- Die Kanalwache (Tel.: 089 661818) dient als erste Anlaufstelle für Betriebsstörungen.

04 Planwerk verstehen

4.1 Inhalt und Auskunft

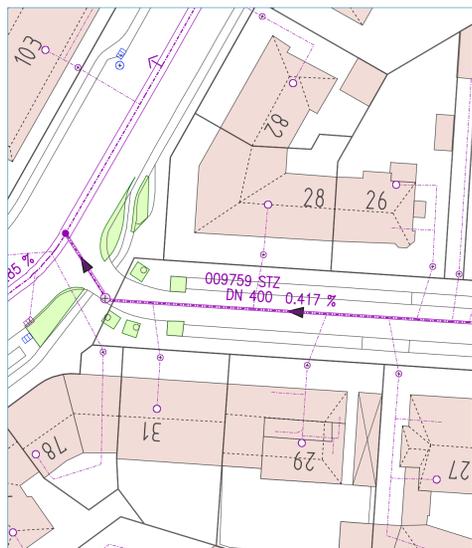
Enthaltene Informationen

Niederschlagswasser sowie anfallendes Abwasser in Gewerbe- und Siedlungsgebieten, welches sich aus dem häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser zusammensetzt, wird über die Ortsentwässerungen abgeleitet und dem Klärwerk zugeführt.

Pläne enthalten hierbei die Informationen über Parameter wie die Lage, Größe, Gefälle, Fließrichtung des Kanals und über folgende weitere Einrichtungen des Kanalsystems:

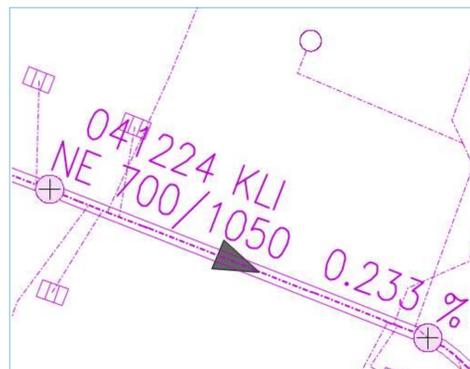
- Material des Kanals
- Haltungen oder Bauwerke (z. B. Düker)
- Anlagen der Oberflächenentwässerung (Rigolen, Straßensinkkästen, Absetzschächte, Sickerschächte, Mulden, Pumpwerke)
- Absperreinrichtungen
- Einstiegsschächte und Wartungsöffnungen
- Lüftungsschächte
- Anlagen der Mess- und Regeltechnik

Planauskünfte



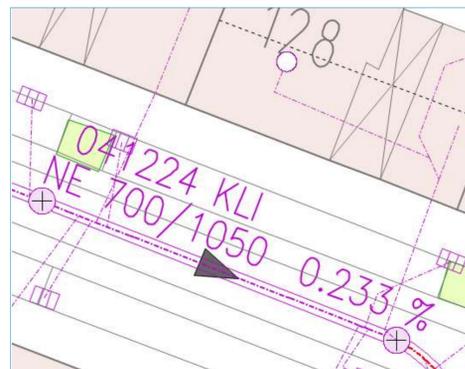
Basiskarte

Gebäude + HausNr., Grünfläche
Verkehrsbereich



Ohne Basiskarte im Hintergrund

Zusätzlich zu sehen:
Regereinlauf, Straßensinkkasten,
Gulli, Hausanschluss, Anschlusslei-
tungen



Mit Basiskarte im Hintergrund

Darstellung Haltung:
Entw.Verfahren/Entws.System:
Mischwasser/Freigefälle
Haltungs-ID: 041224
Material: KLI (Klinkermauerwerk)
NE 700/1050 » Profilart (Ei 2/3)
Profilbreite [mm]/Profilhöhe [mm]
0.233% » Gefälle Einsteigschacht

- Nehmen Sie bitte bei Anträgen zu Hausanschlüssen und Grundstücksentwässerung Kontakt mit unserem Erschließungsbüro, MSE-421 auf
- Im Rahmen von Planungen können Sie bei Bedarf Pläne bei der Spartenauskunft (spartenauskunft.3k.mse@muenchen.de) anfordern

i

Wichtige Hinweise

- Vor jeder Baumaßnahme sind Lage und Höhen vor Ort zu prüfen. Die Katasterpläne dienen der Information (es besteht keine Gewährleistung bzgl. der Richtigkeit).
- In Katasterplänen ist immer der Innendurchmesser benannt und dargestellt (d. h. ohne Außenwandung oder Schutzbetonschicht).
- Der Einstieg in den Kanal zur Überprüfung vor Ort muss bei der zuständigen Kanalbetriebsstation beantragt werden.

04

Planwerk verstehen

4.2 Regellage und -überdeckung

Die in den Plänen enthaltenen Sohliefen sind unverbindlich. Kanaldeckelhöhen werden grundsätzlich nicht herausgegeben, da sich diese durch Neugestaltungen der Straßenoberflächen verändert haben könnten. Die Überdeckungshöhen sind seitens des Antragstellers zu ermitteln. Die Angaben in den MSE-Plänen sind im Koordinatensystem DHHN 12 (1912) dargestellt.

i

150 Jahre alte Kanäle

Die ersten Kanäle entstanden bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Aufgrund des teilweise hohen Alters der MSE-Kanäle, weicht deren Lage häufig von der aktuellen Zoneneinteilung ab. Berücksichtigen Sie diese Umstände bitte bei Ihrer Planung.

05

Beteiligung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)

5.1 Wann ist die MSE Ihr Ansprechpartner



Allgemeines

Bei der Planung und Durchführung von städtebaulichen und privaten Baumaßnahmen sind die im Untergrund befindlichen Versorgungsleitungen und Bauwerke im Vorfeld zu prüfen.

Verlauf und Dimension des Kanals sind über die Spartenauskunft der MSE abzurufen. Informationen zur Sicherung unserer Kanalbauwerke und technischen Anlagen werden hier übermittelt. Das Katasterblatt ist rein informativ, die genaue Lage der Kanalbauwerke ist vorsichtig vor Ort zu überprüfen (z. B. durch Handschachtung, Suchschlitze etc.).

Bei privaten Grundstücken kann ggf. der Kanal dinglich gesichert sein. Der Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit über das Grundbuchamt die Urkunde anzufordern.

Baubeschränkungen sind in der Urkunde festgelegt. Diese Baubeschränkungen sind zwingend einzuhalten.

Des Weiteren kann seitens des Grundstückseigentümers geprüft werden, ob ein Bebauungsplan aufgestellt und hier eine Kanalschutzzone als Leitungsfläche definiert wurde. Auch hier kann zur Klärung im Vorfeld über die Spartenauskunft ein Kanalkataster angefordert werden.

Sollte keine dingliche Sicherung ausgewiesen worden sein, verweisen wir zur Sicherung unserer Anlagen auf die Kanalschutzzonenebreiten. Sie können sich hierfür gerne an die Spartenauskunft der MSE wenden. Ihre Anfrage wird dann an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.

Beteiligung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)

5.2 Erinnerungsverfahren

Verfahrensablauf

Die Münchner Aufgrabungsordnung (AufgrO), Verwaltungsanordnung über Baumaßnahmen an Straßen der Landeshauptstadt München, regelt die Anmeldung, Genehmigung, Koordinierung und Kostenrechnung.

Die Aufgrabungsordnung finden Sie in der Übersicht zum Stadtrecht. Das Stadtrecht ist eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen.

Im Verwaltungsverfahren wird danach unterschieden, ob es sich um Baumaßnahmen öffentlicher oder privater Maßnahmenträger handelt.

Beantragung für öffentliche Maßnahmenträger

Jede baureife Baumaßnahme ist vom Maßnahmenträger durch ein Verfahren (Erinnerungs- bzw. Spartenverfahren) allen Betroffenen bekannt zu machen. Das Erinnerungsverfahren wird vom Maßnahmenträger über ein entsprechendes elektronisches Fachverfahren gestartet. Der Maßnahmenträger erhält dadurch die Spartenkoordinierungsnummer bzw. Projektnummer.

Die Bearbeitungsfrist beträgt einen Monat. Bei Erinnerungsverfahren oder Grundstücksbebauungen können diese verkürzt werden, wenn der Kanalbestand und ggf. die Kanalschutzzone in der Ausführungsplanung oder im Freiflächenplan dargestellt werden.

Beantragung für private Maßnahmenträger

Private Maßnahmenträger stellen ihren Antrag je nach Maßnahme auf wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis an folgende Referate:

- an das Mobilitätsreferat (z. B. bei Kranaufstellungen)
- an das Baureferat (z. B. bei Baustelleneinrichtungen und Containern)
- an das Kreisverwaltungsreferat (z. B. bei Freischankflächen)

Die zuständigen Referate binden die Versorgungsunternehmen zur Abgabe einer Stellungnahme mit ein. Wegerechtliche Sondernutzungen besitzen eine verkürzte Bearbeitungsfrist von 3 bis 10 Werktagen.

i

Bei Bauzeiten von über 12 Monaten

Bei Baumaßnahmen privater Maßnahmenträger mit einer Bauzeit von über zwölf Monaten oder solchen mit bleibenden Einbauten in den Straßengrund (mit Ausnahme von Einbauten zur Anwesensentwässerung), ist durch das Baureferat ein Erinnerungsverfahren (tz5.bau@muenchen.de) für den privaten Maßnahmenträger durchzuführen (z. B. Baugrubenverbau).

Beteiligung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)

5.3 Spartenverfahren

Verfahrensablauf

Generell kann ein Spartenverfahren vor dem Erinnerungsverfahren gestartet werden. Das Spartenverfahren benötigt keine Spartenkoordinierungsnummer und wird als Vorentwurf betrachtet. Sofern daraus eine Stellungnahme mit Auflagen resultiert, besitzt diese Gültigkeit und muss im späteren Erinnerungsverfahren berücksichtigt werden.

Die eingereichten Verfahren werden u. a. auf Leitungskollisionen, geforderte Mindestabstände in Hinsicht auf Bestandsanlagen, mögliche Kanalneubauten und Grundwassermessstellen geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung folgt eine abschließende Stellungnahme mit einer Genehmigung. Sofern Konfliktpunkte erkennbar sind, kann eine Genehmigung unter Auflagen oder Einwänden erfolgen. Die Bearbeitungsfrist beträgt einen Monat.

Einreichung des Verfahrens

Unter folgender Mailadresse können Sie ein Spartenverfahren bei der Münchner Stadtentwässerung einreichen: 3k-spakoo-einwaende.mse@muenchen.de. Der Antragstellende hat bei einem Einwand eine entsprechende Tektur zu erarbeiten. Eine positive Stellungnahme erfolgt erst nach Einhaltung der im Verfahren genannten Auflagen oder Einwände.

i

Spartenverfahren kompakt erklärt

- Einreichung des Verfahrens an 3k-spakoo-einwaende.mse@muenchen.de
- MSE-3K prüft auf Bestandsanlagen und Konfliktpunkte
- Erstellung einer Gesamtstellungnahme der MSE durch MSE-3K
- Antwort an den Antragstellenden bzw. an die für die Koordination zuständige Stelle innerhalb von 4 Wochen

Beteiligung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)

5.4 Umlegung von eigenen Hausanschlüssen

Für den Unterhalt der Anschlussleitung zum Kanal ist der Anlieger zuständig.

Während der Planung einer Baumaßnahme ist anhand der bei der Planauskunft vorhandenen Hausakten durch den Maßnahmenträger zu prüfen, ob vorhandene Abwasserhausanschlüsse durch die Maßnahme tangiert werden. Die Planeinsicht kann unter planauskunft.mse@muenchen.de beantragt werden.

Ist eine Umlegung der vorhandenen Hausanschlüsse erforderlich, so sind vorab bei der Bauüberwachung, MSE-423 423.mse@muenchen.de Planskizzen mit den geplanten Änderungen vorzulegen. Mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach einer Freigabe durch MSE-423 begonnen werden.

Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind von der ausführenden Firma mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn mit der „[Arbeitsbeginnanzeige Grundstücksentwässerung](#)“ bei MSE-423 anzumelden.

05

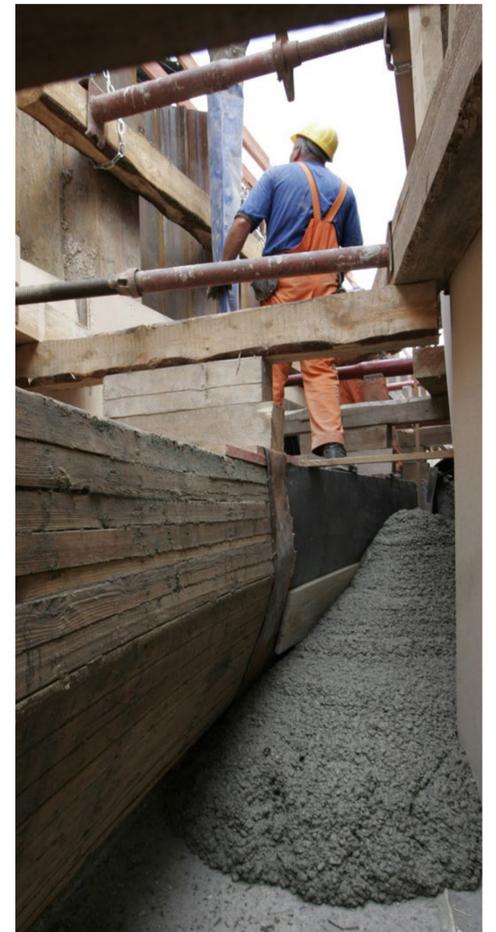
Beteiligung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)

5.4 Umlegung von eigenen Hausanschlüssen

Die Rohrgräben dürfen erst nach Abnahme durch den Kontrollmeister von MSE-423 verfüllt werden.

Für neuerlegte Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich der Muffen, die an den Bestand anschließen) ist ein Dichtheitsnachweis in Beisein des Kontrollmeisters von MSE-423 zu erbringen.

Wird während der Grabungsarbeiten für die Maßnahme dennoch eine Entwässerungsleitung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage aufgefunden und/oder beschädigt, melden Sie dies bitte unverzüglich per E-Mail an 423.mse@muenchen.de.



i

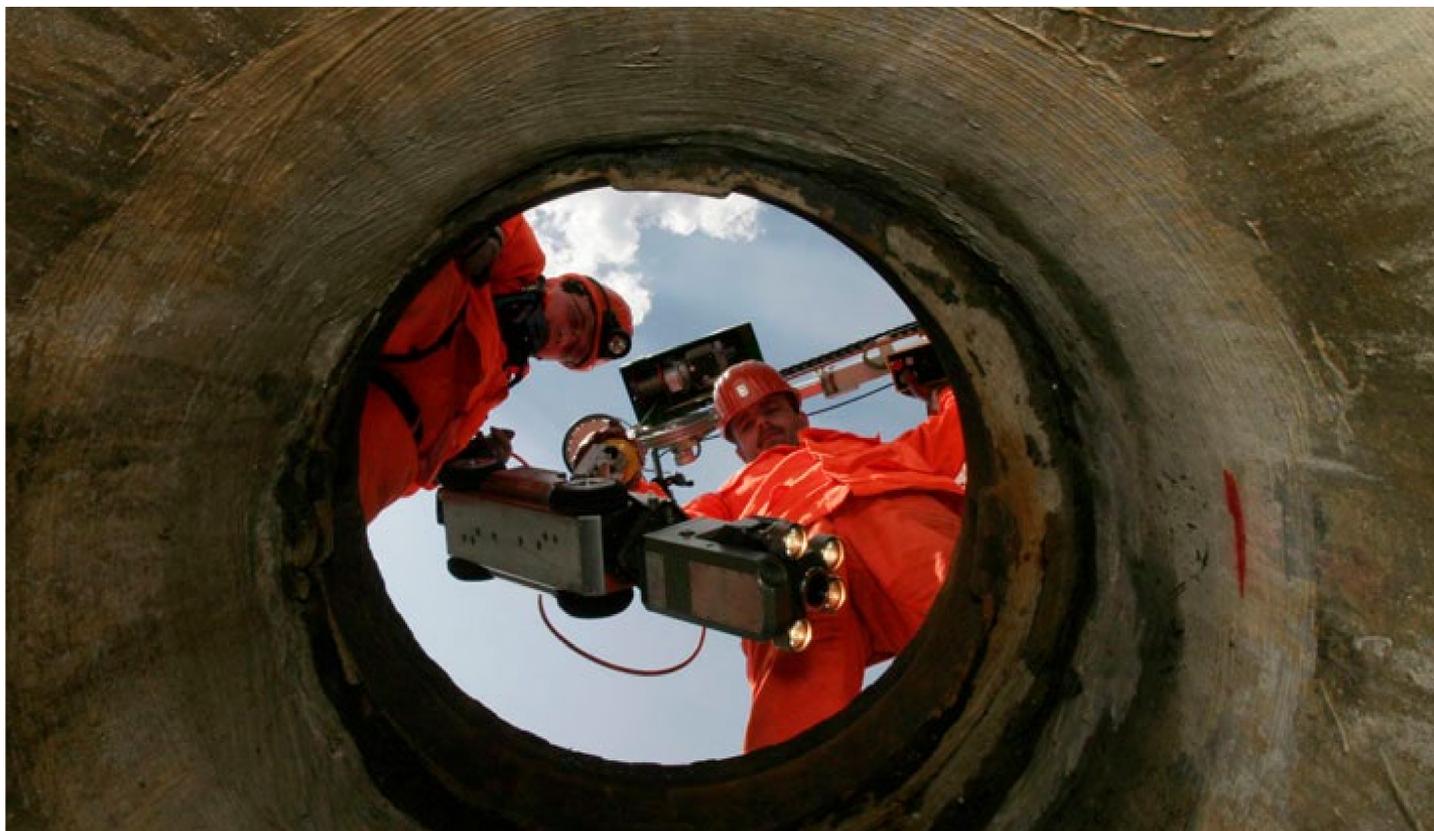
- Anmeldung von Arbeiten durch ausführendes Unternehmen 24 Stunden vor Arbeitsbeginn bei MSE-423
- Rohrgräben dürfen erst nach Abnahme durch die Kontrollmeister der MSE verfüllt werden
- Melden Sie Beschädigungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage bitte unverzüglich per E-Mail an 423.mse@muenchen.de

06

Verhalten bei Betriebsstörungen

Was ist eine Betriebsstörung?

Jede Beschädigung des Kanalnetzes stellt eine Betriebsstörung dar. Rufen Sie uns an, wenn z. B. ein Straßenablauf (Gully) verstopft ist, bei Straßenabsenkungen durch Kanaleinbrüche, bei Betoneinleitungen in Straßenabläufen oder bei defekten Kanaldeckeln.



i

Rufen Sie uns an!
24h, 7Tage erreichbar!
089 66 18 18

Kontaktaufnahme mit Kanalwache
Unsere Kanalwache steht Ihnen als erste Anlaufstelle im Falle von Beschädigungen (Betriebsstörung) rund um die Uhr zur Verfügung. Dort erreichen Sie jederzeit einen persönlichen Ansprechpartner, der mit Ihnen das weitere Vorgehen bespricht.

Bitte handeln Sie zügig! Frühzeitige Meldungen von Beschädigungen können den Aufwand der Schadensbehebung erheblich reduzieren.

Für allgemeine Anfragen können Sie die [Kontaktmöglichkeiten](#) in der Übersicht nutzen.



MSE-Beschäftigte entfernen mit einem Abbruchhammer eingeleiteten Beton



Hohlraumbildung



Betoneinleitung



Bohrpfahl



Suspensionseinleitung

Hinweise für Ihre Planung

7.1 Planauskunft

Für die Planung von Baumaßnahmen können Informationen zum Kanalbestand per E-Mail über spartenauskunft.3k.mse@muenchen.de angefragt werden.

Leitungen können sich auch außerhalb der Gemarkung München befinden und sind über die [Spartenauskunft](#) abzufragen.

Generell dient die Spartenauskunft zur Information über den Kanalbestand bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum.

Die Auskunft enthält keine Daten zu privaten Hausanschlussleitungen, keine Angaben zur Erschließung des Gebäudes und keine Angaben zu Grundwassermessstellen.

Diese sind vom Planer bei den zuständigen Fachabteilungen zu erfragen. Die jeweiligen Ansprechpartner können der Stellungnahme zur Genehmigung des Verfahrens entnommen werden.

Hinweise für Ihre Planung

7.2 Berücksichtigung bei der Planung

Das Entsorgungsgebiet der Landeshauptstadt München umfasst ca. 2.400 Kilometer Kanal sowie ca. 4.000 Kilometer Anschlussleitungen privater Haushalte.

Die Bestandsanlagen der Entsorgung sollen in die Planung des Maßnahmenträgers mit aufgenommen und berücksichtigt werden. Der Einbezug aller Bestandsanlagen in die jeweilige Maßnahmenplanung stellt eine zentrale Planungsanforderung dar. Damit ist es der Münchner Stadtentwässerung möglich, eventuell auftretende Kollisionen bereits im Rahmen der Planung zu erkennen. So können diese bereits im Vorfeld vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Die erforderlichen Beweissicherungsinspektionen bzw. -dokumentationen sind vom Maßnahmenträger, den Bauherren bzw. den beauftragten Baufirmen selbst durchzuführen. Bei Durchführung einer Beweissicherung ist auf die erforderliche [Einstiegsgenehmigung für einen Kanaleinstieg](#) zu achten.

08

Geltende Regelwerke und Verordnungen

Übersicht der wichtigsten Vorschriften

Für die Aus- und Durchführung von Bauarbeiten und den bestehenden Anforderungen und damit verbundenen Pflichten existiert eine Vielzahl von Vorschriften und Regelungen.

Bitte beachten Sie, dass die in der folgenden Übersicht enthaltenen Vorschriften immer in der jeweils geltenden Fassung gültig sind und dass diese Übersicht keine abschließende Aufzählung darstellt.

Entwässerungssatzung

Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Landeshauptstadt München

DGUV Information 203-017

Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen

DGUV Vorschrift 38

Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten

DWA-M 129

Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Netzanlagen – Ausführende Aufsichtspersonen und Arbeitsvorbereitende: Anforderungen und Qualifikation

AUFGR0

Verwaltungsanordnung über Baumaßnahmen an Straßen der Landeshauptstadt München. Aufgrabungsordnung (AufgrO)

BAUSTELLV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

BETRSICH

Betriebssicherheitsverordnung

ZTV-Kanalbau MÜ

Zusätzlich Technische Vorschriften für den Neubau von Abwasserkanälen und -leitungen in München



09

Kontakt

Thema	Kontaktmöglichkeit	Adresse
Zonenbüro Zoneneinteilung, Zonen- und Geodatenmanagement	zonenbuero.tz2.bau@muenchen.de	Baureferat - Hauptabteilung Tiefbau, Zentrale Aufgaben Friedenstraße 40 81671 München
Spartenauskunft Spartenauskunft zum städtischen Kanalbestand	spartenauskunft.3k.mse@muenchen.de	Münchner Stadtentwässerung – Betrieb Friedenstraße 40 81671 München
Planauskunft Entwässerungspläne, Planverwaltung und -auskunft (Einsicht in Bestandspläne und Plankopien)	planauskunft.mse@muenchen.de	Münchner Stadtentwässerung – Planauskunft und Planverwaltung Friedenstr. 40, 81671 München
Erschließungsbüro Erschließung eines Grundstücks	421.mse@muenchen.de	Münchner Stadtentwässerung – Anwesensentwässerung Friedenstr. 40 81671 München
Bauüberwachung Entwässerungsleitungen privater Grundstücksentwässerungsanlagen	423.mse@muenchen.de	Münchner Stadtentwässerung – Anwesensentwässerung Friedenstraße 40 81671 München
Baureferat private Baumaßnahmen in öffentl., gewidmeter Verkehrsfläche (Erinnerungsverfahren) Aufgrabungen im Straßenraum	tz5.bau@muenchen.de	Baureferat – Hauptabteilung Tiefbau, Zentrale Aufgaben Friedenstraße 40 81671 München
Mobilitätsreferat Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum (Aufgrabung beantr.)	baustellen.mor@muenchen.de	Mobilitätsreferat Implerstraße 9 81371 München
Kanalwache Betriebsstörungen allgemein	089 66 18 18	Münchner Stadtentwässerung – Betrieb
Kanalbetriebsstation Ost Betriebsstörungen im Gebiet Ost	312ost.mse@muenchen.de 089 637 00 65	Münchner Stadtentwässerung – Betrieb Otto-Hahn-Ring 65 81739 München
Kanalbetriebsstation West Betriebsstörungen im Gebiet West	312west.mse@muenchen.de 089 818 963 870	Münchner Stadtentwässerung – Betrieb Bergsonstraße 120 81245 München